

Inhalt.

2) gegen die Reichsschlüsse,

3) gegen das Interesse des Landes.

Siebenter Abschnitt. Verfahren gegen den Herrn von Berlepsch.

Falsche Darstellung in Herrn Häberlins Schrift.

Verantwortung des Herrn von Berlepsch.

Entscheidung des Königs.

Achter Abschnitt. Die rechtliche Prüfung des Herrn Häberlin, beleuchtet.

Ob die Sache hätte gerichtlich untersucht werden müssen.

Die Beurtheilung des Dienst-Betragens öffentlicher Bedienten steht den Collegiis zu, unter deren Aufsicht sie arbeiten.

Anwendung auf den gegenwärtigen Fall.

Die Land- und Schatzräthe sind landesherrliche Bediente.

Daneben sind sie Mandatarii ihrer Curie.

Als solche müssen sie nach dem Gandersheimischen Landtagsabschiede beurtheilt werden.